

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) – Bundestagsdrucksache 19/20058

17.06.2020

I. Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht vor,

1. den Umsatzsteuersatz befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und den ermäßigten Steuersatz von 7 auf 5 Prozent abzusenken,
2. den Termin zur Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten Monats nach der Einfuhr zu verschieben,
3. die einmalige Gewährung eines Bonus von 300 Euro je kindergeldberechtigtem Kind,
4. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende befristet für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.008 Euro anzuheben,
5. den steuerlichen Verlustrücktrag für das Jahr 2020 auf 5 Mio. Euro (10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) zu erweitern und dafür zu sorgen, dass der entstehende Vorteil schon mit der Steuererklärung 2019 finanzwirksam genutzt werden kann,
6. eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einzuführen, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden,
7. bei der Besteuerung der privaten Nutzung von elektrisch angetriebenen Dienstwagen den Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro zu erhöhen,
8. im Rahmen der Gewerbesteuer den Freibetrag von 100.000 Euro zu verdoppeln, der auf bestimmte Bestandteile der Bemessungsgrundlage, die über den Gewinn hinausgehen, gewährt wird,
9. den Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG, der eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ermöglicht, von 3,8 auf 4,0 anzuheben,

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

raoul.didier@dgb.de

Telefon: 030 / 240 60-308
Telefax: 030 / 240 60-218

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin



10. die aus den förderungsfähigen Aufwendungen bestehende Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage im Zeitraum von 2020 bis 2025 auf vier Millionen Euro zu verdoppeln,
11. unter bestimmten Voraussetzungen die Verfolgungsverjährung bei Steuerstraftaten zu verlängern und die Möglichkeit zur Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge zu verbessern sowie
12. den Bundesanteil an der Umsatzsteuer für das laufende Jahr zu verringern, um Länder und Kommunen nicht durch die geplante Umsatzsteuersenkung zu belasten.

II. Verteilung des Finanzvolumens auf die Maßnahmen und die Gebietskörperschaften

Mit diesem Gesetzentwurf plant die Bundesregierung die vollständige oder teilweise Umsetzung von elf der insgesamt 52 Maßnahmen, die am 3. Juni 2020 im Koalitionsausschuss der Regierungsparteien vereinbart und anschließend der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Hinzu kommen eine Verlängerung der in 2020 endenden Frist für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen um ein Jahr sowie eine vorübergehende Verlängerung der Fristen bis zu der Rücklagen für Re-Investitionen aufgelöst sein müssen. Zudem schafft sie die Voraussetzung dafür, dass schwere Steuerstraftaten durch eine Verlängerung der Verfolgungsverjährung länger geahndet werden können und strebt an, Länder und Kommunen teilweise von der befristeten Absenkung der Umsatzsteuer zu entlasten.

Mit einer erwarteten Minderung der Einnahmen um 28,5 Mrd. Euro für die Gebietskörperschaften decken die geplanten Maßnahmen etwa ein Fünftel des gesamten am 3. Juni vereinbarten Finanzvolumens ab. Ausweislich des Finanztableaus sollen hiervon etwa 13,9 Mrd. Euro vom Bundeshaushalt, zirka 12,3 Mrd. Euro von den Ländern und rund 2,4 Mrd. Euro von den Kommunen getragen werden. Den mit Abstand größten Einzelposten stellt die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze mit schätzungsweise 19,6 Mrd. Euro dar. Der einmalige Kinderbonus soll mit etwa 4,3 Mrd. Euro und die befristete Einführung der degressiven Abschreibung mit etwa 2,6 Mrd. Euro zu Buche schlagen. Die zeitweilige Erhöhung des Freibetrags für Alleinerziehende, die Verdoppelung der Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage, die Entlastungen für gewerbsteuerpflichtige Betriebe sowie die erweiterten Möglichkeiten zum Verlustrücktrag sollen dem BMF zu Folge jeweils zwischen etwa 0,4 bis 0,6 Mrd. Euro kosten. Die nicht bereits in der Vereinbarung vom 3. Juni enthaltenen Maßnahmen sind im Finanztableau des Referentenentwurfs nicht aufgeführt.



III. Bewertung des Gesetzentwurfes

Zu Artikel 1

Zu Nr. 2 und Nr. 8a (Förderung der individuellen E-Mobilität)

Bei der privaten Nutzung eines durch den Arbeitgeber gestellten Kraftfahrzeugs mit elektrischem Antrieb ist bislang gegenüber einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der hierauf entfallenden Einkommensteuer heranzuziehen, dies aber nur, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs 40.000 Euro nicht überschreitet. Zur Stärkung der Nachfrage und zur Beschleunigung der angestrebten Mobilitätswende soll diese Obergrenze auf 60.000 Euro angehoben werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen ausdrücklich die mit der Maßnahme verfolgten Ziele.

Zu Nr. 3 (degressive AfA)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Möglichkeit, dass bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt worden sind, degressiv abgeschrieben werden können, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um ein in Krisenzeiten bewährtes und auf der Angebotsseite ansetzendes Instrument, um die private Investitionstätigkeit anzuregen. Der hiervon zu erwartende Nutzen als ein die wirtschaftliche Konjunktur stützendes Mittel dürfte die freilich auch zu erwartenden Nachteile in der gesamten Wirkung überwiegen. Diese Nachteile sind in erster Linie in Mitnahmeeffekten dort zu sehen, wo finanzstarke Unternehmen unumgängliche Investitionen ohnehin schon vorsahen oder diese bereits seit Jahresbeginn in Angriff genommen haben.

Zu Nr. 4, Nr. 8d, Nr. 10 und Artikel 2 (Verlustrücktrag)

Die Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag für Verluste des Veranlagungszeitraums 2020 und 2021 von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro (bzw. von 2 auf 10 Mio. Euro in der Zusammenveranlagung) ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um Unternehmen zu unterstützen, die wegen der Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Jedoch befindet sich nicht jedes Unternehmen, das Verluste ausweist, in einer schwerwiegenden wirtschaftlichen Situation. So kann auch ein Unternehmen, das gegenwärtig seine Umsätze und seine Produktivität zu steigern vermag, Verluste ausweisen, wenn es etwa unter Zuhilfenahme von Krediten versucht seine Marktmacht auszuweiten. Deshalb sollte die Anhebung der Höchstbetragsgrenzen an den Ausweis weiterer betriebswirtschaftlicher Kennziffern des operativen Geschäfts gebunden werden, wie z. B. die bisher tatsächlich in 2020 erlittenen Umsatzeinbrüche, um höhere Verluste rücktragen zu können. Insofern sollten, wo immer dies möglich ist, vergleichbare Bedingungen zur Inanspruchnahme gelten, wie sie auch für die derzeit gewährten direkten Unterstützungsleistungen erfüllt sein müssen.



Da Verlustrückträge wie auch -vorträge daneben immer auch ein beliebtes Instrument zur Steuergestaltung darstellen, ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Maßnahme befristet ist und dem Begehren nach einer dauerhaften Implementierung im deutschen Steuerrecht nicht entsprochen wurde. Die in den §§ 110 und 111 geplante Möglichkeit, die Vorauszahlungen für 2019 zu mindern, sofern für 2020 keine Gewinne zu erwarten sind, wirkt sich unmittelbar positiv auf die Liquidität der betreffenden Unternehmen aus und ist mit den o. g. Einschränkungen zu begrüßen.

Zu Nr. 5 und Nr. 7 (Freibetrag für Alleinerziehende)

Wegen der für Alleinerziehenden besonders belastenden Situation, die sich aus der Schließung von Krippen, Kitas, Schulen und Horten ergibt, soll der Entlastungsbetrag von 1.908 Euro für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.008 Euro angehoben werden.

Es ist ausgesprochen wichtig, der besonderen Belastung von berufstätigen Alleinerziehenden während der Pandemie auch finanziell Rechnung zu tragen. Es erscheint allerdings fraglich, ob die deutliche Anhebung des Freibetrages für Alleinerziehende hinreichend zielgenau diejenigen unter den Alleinerziehenden erreicht, die durch die unzureichenden oder gar nicht vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten finanzielle Einbußen zu erleiden hatten. Deutlich wird das etwa am Beispiel von, vielfach auch in Teilzeit Beschäftigten, Verkäufer*innen im Textileinzelhandel mit einem ohnehin eher niedrigen Einkommen. So waren diese zunächst wegen der Schließung der Geschäfte häufig für viele Wochen auf nicht steuerpflichtiges Kurzarbeitergeld angewiesen. Nach Aufhebung der Beschränkungen für den Handel bestanden dann aber dennoch weiterhin die Einschränkungen in den Schulen und Betreuungseinrichtungen. Hieraus konnte sich dann die Notwendigkeit zum Bezug einer ebenfalls nicht steuerpflichtigen Verdienstauffallentschädigung nach § 56 Abs. 1a, Abs. 2 i. V. m. § 57 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes ergeben. In der Folge wird sich in diesen und ähnlichen Fällen aufgrund des niedrigen zu versteuernden Einkommens bestenfalls nur eine sehr geringe finanzielle Entlastung des Haushaltseinkommens durch die Anhebung des Freibetrages für Alleinerziehende ergeben.

Dem gegenüber können Alleinerziehende mit älteren Kindern (14+) und vergleichsweise hohen Einkommen bei geringerer Belastung wegen fehlender Betreuungsmöglichkeiten einen weitaus größeren Vorteil aus der Anhebung des Freibetrages ziehen.

Mit Blick auf die besondere pandemiebedingte Belastungssituation von Alleinerziehenden wäre es daher deutlich zielgenauer, beispielsweise den Anforderungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften an die Zahlung der Verdienstauffallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Rechnung zu tragen. So sollte etwa die dort geregelte Entschädigungshöhe auf mindestens 80 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes angehoben sowie der Kreis der Berechtigten auch auf Eltern von Kindern bis zum 14. Lebensjahr ausgedehnt werden.



Auch unter dem gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkt der konjunkturellen Belebung ist eine der Steuerprogression entsprechende Entlastung nicht zielgenau. Je höher ein Haushaltseinkommen ist, das eine zusätzliche Entlastung erfährt, desto größer ist der Teil, der von dieser Entlastung gespart und somit eben nicht für den Konsum verausgabt wird.

Zu Nr. 6 und Nr. 8e und f (Anhebung des Ermäßigungsfaktors)

Der Ermäßigungsfaktor nach § 35 EStG führt für gewerbsteuerpflichtige Unternehmen zu einer geringeren Belastung durch die Einkommensteuer. Wie die Begründung des Gesetzentwurfes richtig ausführt, kann diese Entlastung je nach Lage des Einzelfalls und Höhe des kommunalen Hebesatzes die Höhe der festzusetzenden Gewerbesteuer vollständig aufwiegen. Daneben wird der Ermäßigungsfaktor häufig auch damit begründet, dass er die Benachteiligung von gewerblichen Personenunternehmen sowohl gegenüber nicht gewerbsteuerpflichtigen Freiberuflern als auch gegenüber Kapitalgesellschaften, die dem generell sehr niedrigen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent unterliegen, zumindest teilweise ausgleichen soll.

Hierzu stellten bereits die steuerpolitischen Eckpunkte des DGB zur Bundestagswahl 2017 fest: „Die der Gewerbesteuer zu Grunde liegende Berechtigung für ihre Erhebung besteht auch darin, dass die Kommunen im Gegenzug den ansässigen Unternehmen Infrastruktur bereitstellen und für sie Dienstleistungen erbringen. Ohne diese kommunalen Leistungen wäre eine Unternehmenstätigkeit nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Während aber alle unternehmerisch Tätigen davon profitieren, ist der Kreis der Steuerpflichtigen hingegen nur auf gewerblich Tätige beschränkt. Das der Gewerbesteuer zu Recht mit zu Grunde liegende Äquivalenzprinzip gilt somit nicht für alle, auf die es Anwendung finden müsste. (...) Im Laufe der Jahrzehnte haben sich die Tätigkeitsprofile der Gewerbetreibenden und der übrigen selbstständig Tätigen gegeneinander so verschoben, dass sie sich überschneiden und die Abgrenzung voneinander immer schwieriger und streitanfälliger geworden ist. Der studierte Softwareentwickler, der für Dritte individuelle Software plant und erstellt sowie das zugehörige Projekt überwacht, ist nach geltendem Recht als Freiberufler anzusehen und damit nicht der Gewerbesteuerpflicht unterworfen. Entwickelt dagegen ein gelernter Programmierer ohne eigene Planungsleistung Software für ein frei auf dem Markt erhältliches Produkt, wird er als Gewerbetreibender behandelt und muss entsprechend Steuern zahlen.“

Anstatt die durch die unterschiedliche Besteuerung resultierende Ungleichbehandlung behelfsweise und dennoch nicht hinreichend durch eine Anhebung des Ermäßigungsfaktors zu Lasten des Aufkommens aus der Einkommensteuer auszugleichen, fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften deshalb: „Die Gewerbesteuer soll zu einer Gemeindegewerbesteuer ausgebaut werden. Durch die Einbeziehung der gesamten Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, einschließlich der Freiberufler, wird der Kreis der Steuerpflichtigen ausgeweitet. (...) Die schon vorhandene Möglichkeit, die Gewerbesteuerschuld in gewissem Umfang auf die Einkommensteuer anzurechnen, besteht weiterhin fort. Der Freibetrag von



derzeit 24.500 Euro für natürliche Personen und Personengesellschaften wird auf 30.000 Euro angehoben.“

Hierdurch sowie durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage könnten die Lasten der Kommunalfinanzierung gerechter aufgeteilt und zugleich weniger gewinnträchtige Gewerbebetriebe, die heute schon gewerbesteuerpflichtig sind, ebenfalls deutlich entlastet werden. Hingegen würden beispielsweise hochprofitable Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen endlich ihren angemessenen Beitrag zur Nutzung kommunaler Infrastruktur leisten. Für die Kommunen würde andererseits der Druck zur Erhöhung der Hebesätze nachlassen, gegebenenfalls könnten sich je nach Situation der Kommunalfinanzen auch Spielräume für eine Senkung ergeben, ohne zugleich finanzielle Einbußen erleiden zu müssen.

Zu Nr. 8b (Verlängerung der Reinvestitionsfristen nach § 6b EStG)

Nach der Regelung des § 6b EStG haben vor allem Immobilienunternehmen die Möglichkeit, die durch bestimmte Veräußerungsvorgänge freiwerdenden stillen Reserven steuerrechtlich nicht sofort zu erfassen, sondern sie auf ein Reinvestitionsgut zu übertragen. Durch die Bildung einer steuerbilanziellen Rücklage kann die Reinvestition bis zu vier Jahre hinausgeschoben werden. Nach § 6b Abs. 3 Satz 3 EStG kann eine Verlängerung der Reinvestitionsfrist um zwei weitere auf dann insgesamt sechs Jahre in Betracht kommen. Dazu muss es sich bei dem Reinvestitionsgut um ein neu hergestelltes Gebäude handeln, mit dessen Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist. Wird auch nach Ablauf der Verlängerung keine Reinvestition vorgenommen, ist spätestens nach dem sechsten Wirtschaftsjahr die Rücklage aufzulösen.

Vor dem Hintergrund der bereits existierenden und vergleichsweise langen Fristen ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Fristverlängerung kritisch zu sehen. Hinzu tritt, dass die besondere Situation des Wohnungsmarktes und der Bauindustrie sich deutlich anderen Bedingungen ausgesetzt sieht, als viele andere Branchen, die gar nicht tätig sein durften oder denen derzeit die Exportmärkte in großen Teilen wegbrechen. Eine abermalige Verlängerung der Investitionsfristen senkt den Druck, um den dringend erforderlichen Wohnungsausbau voranzutreiben und bietet einer derzeit sehr gewinnträchtigen Branche die Möglichkeit zu einer noch weitergehenden Steueroptimierung ihrer Gewinne. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen daher die vorgesehene Fristverlängerung, insbesondere die Verlängerung der Frist nach § 6b Abs. 3 Satz 3 EStG, ab.



Zu Nr. 8c (Fristverlängerung für Investitionsabzugsbeträge)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen hingegen die einmalige von § 7g Absatz 3 Satz 1 EStG abweichende Verlängerung der Reinvestitionsfrist für kleine und mittlere Betriebe. Dies ist ein Beitrag zur Verbesserung der Liquidität bei Unternehmen, die von der gegenwärtigen Situation in Mitleidenschaft gezogen wurden. Sie trägt zudem dazu bei, den Anreiz für private Investitionen aufrecht zu erhalten. Hier, wie auch schon bei der o. g. Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag, wäre aber auch eine entsprechende Konditionierung wünschenswert, um Mitnahmeeffekte von nach wie vor gewinnträchtigen Unternehmen zu vermeiden.

Zu Nr. 9, Artikel 9 und Artikel 11 (Kinderbonus)

Die auch auf einkommensabhängige Sozialleistungen anrechnungsfreie Gewährung eines einmaligen Kinderbonus von 2 mal 150 Euro, jeweils auszuzahlen in den Monaten September und Oktober 2020, trifft auf die Unterstützung durch den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften. Die Summe aus Kindergeld und Kinderbonus liegt damit im Jahr 2020 annähernd genau auf dem Niveau, wie die Gewerkschaften dies bereits 2018 anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum Familienentlastungsgesetz bzw. im Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 31. März 2020 zur Reform der Kindergrundsicherung für die Höhe des Kindergeldes gefordert hatten. Die anrechnungsfreie Gewährung mit anteilsweiser Verrechnung beim Kinderfreibetrag ist vor allem als ein Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit zu würdigen. Dadurch, dass das dafür aufgewendete Steueraufkommen zudem eher Haushalten mit geringer oder durchschnittlicher Sparquote zu Gute kommt, darf von dieser Zahlung ferner auch eine Stärkung der Massenkaufkraft erwartet werden. Somit leistet diese Zahlung auch einen wichtigen Beitrag im Bemühen, dem gesamtwirtschaftlichen Abschwung entgegen zu wirken.

Was den Kreis der kindergeldberechtigten Personen grundsätzlich angeht, verweisen wir jedoch auf unsere bereits anlässlich des „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ geäußerte Kritik, dass erwerbstätigen Personen mit einer Duldung nach § 60a und Personen mit einer Ausbildungsdundung nach § 60b Aufenthaltsgesetz der Anspruch auf Kindergeld weiterhin verwehrt ist und diese somit auch nicht den Kinderbonus erhalten können. Vielmehr sollten nach Überzeugung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften alle erwerbstätigen Personen, gleich ob mit Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder Duldung und Aufenthaltsgestattung, beim Anspruch auf Kindergeld gleichgestellt werden.

Schließlich sollte jenseits des Steuerrechts noch sichergestellt werden, dass der Kinderbonus möglichst zielgenau dort ankommen kann, wo die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben, wenn sie nicht mit beiden Eltern im gemeinsamen Haushalt leben. Der Barunterhaltspflichtige sollte vom geschuldeten Unterhalt daher nur dann einen Teil des Kinderbonus in



Abzug bringen können, wenn er sich annähernd hälftig an der Betreuung des Kindes beteiligt.

Zu Artikel 3

zu Nr. 1 und Nr. 2 (veränderter Fälligkeitstermin für die Einfuhrumsatzsteuer)

Die geplante Möglichkeit, den Zeitpunkt zur Abführung der Einfuhrumsatzsteuer so zu wählen, dass dafür die bereits erstattete Vorsteuer verwendet werden kann, ist unter dem Gesichtspunkt der verbesserten Liquidität für importierende Unternehmen zu begrüßen.

zu Nr. 3 und Artikel 4 (befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze)

Im Grundsatz wirkt die Belastung der Mehrwertsteuer in Bezug auf die Höhe der Einkommen der Haushalte regressiv und orientiert sich damit nicht an den Prinzipien der Leistungs- und Verteilungsgerechtigkeit. Je geringer das Einkommen eines Haushalts ausfällt, umso weniger kann er hieraus Vermögen bilden. Haushalte mit niedrigem Einkommen sind gezwungen, ihr Einkommen nahezu vollständig für den Konsum auszugeben – infolgedessen ist ihre Umsatzsteuerbelastung im Verhältnis zum Einkommen besonders hoch. Damit werden Arbeitnehmerhaushalte sowie Bezieher von Lohnersatzleistungen gegenüber Hochverdienenden und sehr vermögenden Personen relativ stärker belastet. Gemildert wird diese Wirkung durch den ermäßigten Steuersatz auf lebensnotwendige Güter des täglichen Bedarfs sowie durch die Steuerfreiheit auf bestimmte Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist die Absenkung des Regelsteuersatzes von 19 Prozent um drei Prozentpunkte und die des ermäßigten Steuersatzes um zwei Prozentpunkte grundsätzlich positiv zu bewerten. Ob und inwieweit die Senkungen aber tatsächlich an die Endverbraucher weitergegeben werden, dürfte auch von der jeweiligen Marktlage und der Situation der Unternehmen abhängig sein. Unternehmen, die in ihrer jeweiligen Branche keinem hohen Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind, dürften sich eher geneigt sehen, die Umsatzsteuersenkung nicht weiterzugeben. Aber auch bei Unternehmen, die wegen der Pandemie zuletzt gar keine oder nur sehr niedrige Umsätze erzielen konnten, dürfte die Bereitschaft zur Senkung des Verbraucherpreisniveaus beizutragen, eher geringer ausgeprägt sein. Zu bedenken ist auch: Selbst, wenn bestimmte Unternehmen die geringeren Preise weitergeben, wird dies allenfalls bei langlebigen Konsumgütern zu so signifikanten Preissenkungen führen, dass eine Ausweitung der Nachfrage spürbar wäre. Es ist naheliegend, dass eher Verbraucher mit hohem und sicheren Einkommen in der gegenwärtig unsicheren Lage solche Anschaffungen tätigen werden. Bei vielen Verbrauchern werden die absolut geringen Einsparungen durch die geringere Mehrwertsteuer eher die Sparquote erhöhen. Insoweit ist die Senkung der Umsatzsteuersätze nur ein „zweitbestes“ Mittel, um die beabsichtigte Wirkung einer Konjunkturstützung zu erzielen.



Dem gegenüber geben der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften jenen Entlastungen den Vorzug, die als Zahlungen nach sozialen Gesichtspunkten ohne den Umweg der Weitergabe über den Einzelhandel direkt zu einer Erhöhung des verfügbaren Haushaltseinkommens beitragen. Hierzu hatten die Gewerkschaften in den vergangenen Wochen bereits eine Reihe von Forderungen, etwa zur Anhebung des Kurzarbeitergeldes sowie zur Erhöhung und zum zeitlichen Bezug der Entschädigungszahlung nach § 56 IfSG erhoben, denen der Gesetzgeber bislang nur unzureichend entgegen gekommen ist. Auch Kaufprämien oder Konsumgutscheine wären effizientere Instrumente, um die gesamtwirtschaftliche Nachfrage zu erhöhen. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Mehrwertsteuersenkung zum Beispiel beim Autokauf keinerlei ökologische Lenkungsfunction entfaltet. Da die Senkung der Umsatzsteuer mit annähernd fast 20 Mrd. Euro die mit Abstand teuerste Maßnahme in diesem Gesetzentwurf darstellt, sollten ferner auch Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass die Umsatzsteuersenkung soweit wie möglich auch als Stärkung der Massenkauftkraft wirksam wird. Dazu sollten beispielsweise in nächster Zeit staatlicherseits besondere Anstrengungen zur Vermeidung, Entdeckung und Ahndung illegaler Preisabsprachen unternommen werden.

Artikel 5 (Schmälerung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer)

Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer dauerhaft dadurch zu schmälern, dass der Freibetrag auf die ohnehin nur in Bruchteilen in Ansatz zu bringenden Sachverhalte nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a bis f GewStG verdoppelt wird, halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für den falschen Weg.

Für eine deutlich konjunkturabhängigere Sicherung der Kommunalfinzen wäre es hingegen erforderlich, die Bemessungsgrundlage auf weitere Bestandteile der betrieblichen Wertschöpfung auszudehnen. Sie sollte über den Steuerbilanzgewinn hinaus alle gezahlten und in Deutschland erwirtschafteten Zinsen aus Dauerschulden sowie des Finanzierungsanteils aller Mieten, Pachten und Leasingraten umfassen. Im Gegenzug sollten die entsprechenden erhaltenen Zahlungen steuerfrei bleiben soweit diese ihrerseits bereits einer angemessenen Besteuerung unterlagen.

Eine stärker an der betrieblichen Wertschöpfung ausgerichtete kommunale Unternehmenssteuer muss bei entsprechender Nachjustierung von Steuer- und Hebesätzen auch nicht zwangsläufig für jedes Unternehmen eine höhere Steuerbelastung nach sich ziehen. So konnte in Italien nach der Ersetzung der vormaligen Gewerbesteuer sowie weiterer Steuerarten und Abgaben durch eine Wertschöpfungsteuer (IRAP) im Jahre 1998 der Steuersatz aufkommensneutral deutlich gesenkt werden.



Wer hingegen den Teil der Bemessungsgrundlage, der über den Gewinn hinausgeht, immer weiter bis zur Bedeutungslosigkeit einschränkt, läuft in letzter Konsequenz Gefahr, dass eine „zweite“ Gewinnsteuer wegen doppelter Besteuerung verfassungswidrig werden könnte und den Kommunen dadurch der vollständige Verlust ihrer wichtigsten Steuerquelle droht.

Artikel 6 und Artikel 7 (Verjährungsfristen und Einziehung von Taterträgen bei schwerer Steuerhinterziehung)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Bundesregierung der Forderung der Gewerkschaften anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum (ersten) Corona-Steuerhilfegesetz nunmehr Rechnung trägt und Maßnahmen ergreift, damit schwere Steuerstraftaten nicht wegen pandemiebedingter Einschränkungen verjähren können. Mit einer Verlängerung der Frist bis zur endgültigen strafrechtlichen Verjährung auf 25 Jahre geht sie sogar deutlich darüber hinaus. Dies dürfte nicht zuletzt auch der zeit- und personalintensiven Aufarbeitung der Cum-Ex-Fälle geschuldet sein, die gerade zuletzt wieder eine Straffreiheit für die Täter hatte befürchten lassen.

So gut es ist, dass damit notwendige Zeit gewonnen werden kann, so wird es nun darauf ankommen, die personelle und technische Verstärkung bei den mit der Aufarbeitung und Strafverfolgung befassten Behörden noch mehr in den Blick zu nehmen, will man nicht in wenigen Jahren wieder vor der gleichen Situation stehen. Hierbei geht es nicht nur um die Aufstockung entsprechender Stellen, sondern auch um eine gute finanzielle und technische Ausstattung um attraktiver für einschlägige Spezialisten zu sein und um die Optimierung von Prozessen vorantreiben zu können.

Uneingeschränkt zu begrüßen ist auch, dass steuerrechtliche Ansprüche einschließlich Zinsen künftig nicht mehr mit der Verjährung erlöschen sollen und dass dies für alle Fälle der Steuerhinterziehung gelten soll.

Artikel 8 (Bemessungsgrundlage der Forschungszulage)

Bisher liegen noch keine belastbaren Erfahrungen mit dem am 1. Januar diesen Jahres erst in Kraft getretenen Forschungszulagengesetz vor. Deshalb sollte keine vorschnelle Verdoppelung der förderfähigen maximalen Bemessungsgrundlage erfolgen. Zuvor sollte geprüft werden, inwieweit es in der Praxis tatsächlich gelingt, bei der Beantragung der Forschungszulage hinreichend zwischen förderfähigen und nicht förderfähigen Entwicklungsvorhaben zu unterscheiden. Wie auch schon anlässlich der Gesetzgebung im vergangenen Jahr, plädieren der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weiterhin dafür, die Forschungszulage gezielter auf kleine und mittlere Unternehmen (bis maximal 500 Beschäftigte) zu konzentrieren. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Forschungszulage bereits heute schon eine Doppelförderung dadurch ermöglicht, dass die gewährte Forschungszulage nicht die als



Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen mindert. Damit werden Ausgaben, die letztlich tatsächlich nicht entstanden sind, dennoch die Bemessungsgrundlage, mithin die vom Anspruchsberechtigten zu zahlende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer selbst schmälern.

Vor einer weiteren Ausdehnung der förderfähigen Bemessungsgrundlage ist es zudem erforderlich, dass die steuerliche Forschungsförderung an Kriterien für Gute Arbeit geknüpft wird. Nur Unternehmen, die tarifgebunden sind oder in denen die Beschäftigten durch einen Betriebs- oder Personalrat mitbestimmen, sollten gefördert werden. Zudem sollten nur tariftreue Entgelte in die Bemessungsgrundlage einfließen.

Artikel 10 (Verteilung der Lasten aus der Senkung der Umsatzsteuer)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen insoweit die vorgesehene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, als hierdurch Länder und Kommunen durch die geplante Senkung der Umsatzsteuer nicht belastet werden. Da Länder, Städte und Gemeinden aber im Vergleich zum Bund nur geringen Einfluss auf ihre Einnahmen nehmen können, ihrerseits jedoch besondere Lasten bei der Pandemiebekämpfung zu tragen haben und insbesondere viele Städte weiterhin mit einer großen Last an Alt-Schulden werden umgehen müssen, sollten die Haushalte der Länder vollständig von der Belastung durch die Umsatzsteuersenkung ausgenommen werden.